

# Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG

In der Version 1.0 ENTWURF vom 07.07.2022

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, im Folgenden „ÖH“ genannt, nimmt mit diesem Schreiben zur Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG in ihrer Version 1.0 vom 07.07.2022 Stellung.

Grundsätzlich ist die vorliegende Fassung der Verordnung zur Umsetzung der Gesetzesnovelle des HS-QSG und der damit einhergehenden Einführung des §26a in ebendiesem im Sinne der ÖH. Bezugnehmend auf diese Gesetzesnovelle sei jedoch an dieser Stelle angemerkt, dass die darin enthaltene Regelung der Veranlassung eines Überprüfungsverfahrens durch das BMBWF wegen *„begründeten Zweifeln“* (§ 26a Abs. 1 HS-QSG) einerseits eine sehr unklar definierte Herangehensweise, andererseits eine sehr große Hürde darstellt. Dies lässt befürchten, dass eine zeitnahe Durchführung von Überprüfungsverfahren nach § 26a nicht zu erwarten ist. Damit weisen Lehrgänge, ebenso wie ordentliche Studien an Universitäten und pädagogischen Hochschulen, im Vergleich zu Studien an Fachhochschulen und Privathochschulen bzw. Privatuniversitäten ein wesentlich niedrigeres Prüfniveau auf, die vor ihrer erstmaligen Durchführung eine Ex-Ante-Akkreditierung durchlaufen müssen. Diese Modalitäten wurden allerdings durch den Gesetzgeber und nicht durch das Board der AQ Austria festgelegt und bleiben daher ohne Belang. Dies gilt leider auch für die Einschränkung auf Weiterbildungsangebote, die mit akademischem Grad enden.

## Ad § 1 Regelungsgegenstand

Die Übergangsbestimmungen des HS-QSG setzen das Inkrafttreten des § 26a mit 1. Oktober 2021 an. Der Ansicht der ÖH nach besteht hiermit die Möglichkeit, bereits früher eingerichtete Lehrgänge einem solchen Überprüfungsverfahren zu unterziehen. Es scheint mehr als zumutbar, dass auch Lehrgänge, die vor dem 1. Oktober 2021 eingerichtet wurden, in Zukunft die Prüfbereiche gemäß § 13 erfüllen. Die ÖH spricht sich daher für eine entsprechende Anpassung des Abs. 1 und eine Streichung des Abs. 3 aus. Abs. 3 ist allenfalls eine Dopplung sowohl mit der Regelung unter Abs. 1 und dem Grunde liegenden Gesetz. Eine erneute Erwähnung der Umstände in der Verordnung ist also aus Sicht der ÖH nicht nötig.

Weiters erachtet die ÖH eine Einschränkung auf Weiterbildungsangebote, die in akademischen Graden resultieren, wie in der Einleitung erwähnt, nicht zielführend. Dies obliegt jedoch leider dem Gesetzgeber.

## Ad § 2 Begriffsbestimmung

Der vorliegende Text stellt eine Wiederholung der Begriffsdefinitionen aus dem rechtlichen Rahmen dar und ist damit selbstverständlich im Sinne der ÖH.

## Ad § 3 Veranlassung

Wie eingangs erwähnt ist die Veranlassung des Prüfverfahrens durch das BMBWF bzw. den\*die zuständige Bundesminister\*in eine schwach geregelte Vorgehensweise, die sich aber aus dem Gesetzestext ergibt. Die ÖH begrüßt die Festlegung der schriftlichen Einholung der begründeten Zweifel und die Übermittlung bereits eingeholter Unterlagen durch den\*die Bundesminister\*in an die AQ Austria.

## Ad § 4 Vorgehensweise und Kosten

Zur genauen Fristsetzung verweist die ÖH gegebenenfalls auf Rückmeldungen aus den Hochschulsektoren. Diese erscheinen allerdings aus Sicht der ÖH angemessen.

In Abs. 3 wird ausschließlich der Fall geregelt, dass beim Fehlen einer Stellungnahme durch die Hochschule ein Überprüfungsverfahren einzuleiten ist. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Bedenken an der ordnungsgemäßen Durchführung des Lehrgangs durch eine solche Stellungnahme nicht ausgeräumt werden können und trotzdem ein Überprüfungsverfahren eingeleitet wird. Die ÖH empfiehlt eine Ergänzung um „[...] Überprüfungsverfahren ein. Dies gilt auch dann, wenn durch die Stellungnahme die Gründe für eine Überprüfung nicht ausgeräumt werden können.“

§ 4 Abs. 1 definiert den Beginn eines Überprüfungsverfahren durch die “Einholung einer schriftlichen Stellungnahme oder mit dem Ersuchen um ergänzende schriftliche Informationen”. Als logische und konsistente Weiterführung ist somit im 2. Aufzählungspunkt das Wort “und” durch “oder” zu ersetzen. Die ÖH empfiehlt eine entsprechende Anpassung.

Es sei angemerkt, dass eine Nennung der expliziten E-Mail-Adresse (Abs. 1. Punkt 2) im Falle eines Wechsels dieser z.B. auf Grund von technischen Problemen oder künftigen Umstrukturierungen eine Änderung an der Verordnung voraussetzt. Es ist fraglich, ob diese selbst auferlegte Hürde im Sinne der Verfasser ist.

Bezugnehmend auf Abs. 1 Punkt 3 wäre aus der Sicht der ÖH evtl. anzudenken, die Mindestseitenanzahl auf 50 anzuheben, da für eine vollumfängliche Prüfungstiefe 20 etwas knapp erscheint. Grundsätzlich unterstützt die ÖH allerdings die Intention einer Obergrenze zum Schutz der Gutachter:innen.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Überprüfungsverfahren gesprochen. Fraglich ist, ob es nicht auch eine Möglichkeit darstellen würde, das Überprüfungsverfahren mit einem Akkreditierungsverfahren an der entsprechenden Hochschule zusammenzulegen. Aus Effizienz- und Effektivitätsgründen scheint dies erstrebenswert. Jedenfalls müsste bei einem solchen Vorgehen allerdings sichergestellt werden, dass dem Überprüfungsverfahren ausreichend Zeit und Prüfungstiefe gewidmet wird.

Die anderen Absätze in § 4 entsprechen der Vorgehensweise in anderen Verfahren und sind im Sinne der ÖH.

## Ad § 5 Gutachter\*innen

Die ÖH weist darauf hin, dass in der vorliegenden Fassung wesentlich weniger Regelungen zu den Gutachter\*innen getroffen werden als in den Akkreditierungs-Verordnungen. Eine genaue Regelung erscheint insbesondere bezüglich möglicher Befangenheit und der angestrebten Zusammensetzung der Gutachter\*innengruppe erstrebenswert. Insbesondere empfiehlt die ÖH das Einbeziehen der Studierendenperspektive auch in § 26a-Verfahren.

## Ad § 6 Vor-Ort-Besuch, § 7 Gutachten

Der vorliegende Text ist im Sinne der ÖH.

## Ad § 8 Stellungnahme zu den Gutachten

Der vorliegende Text ist im Sinne der ÖH. Es sei angemerkt, dass auch hier eine explizite E-Mail-Adresse verwendet wird.

## Ad § 9 Entscheidung und Bescheid

Der vorliegende Text ist als Umsetzung von § 26a Abs. 5 und 7 HS-QSG im Sinne der ÖH.

## Ad § 10 Veröffentlichung der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens

Es stellt sich die Frage, warum nicht auch potenziell die Finanzierungsquellen veröffentlicht werden können. Der vorliegende Text ist jedoch im Sinne der ÖH.

## Ad § 11 Beschwerden

Der vorliegende Text ist im Sinne der ÖH.

## Ad § 12 Nachweis der Auflagenerfüllung

Der vorliegende Text ist im Sinne der ÖH. Zur Nennung der E-Mail-Adresse in § 12 verweist die ÖH auf den Kommentar § 4 dieser Stellungnahme.

## Ad § 13 Prüfkriterien

Als Ausformulierung der gesetzlichen Prüfkriterien in § 26a Abs. 3, die eine Untermenge der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen darstellen, sind die angeführten Punkte im Sinne der ÖH. Bedenklich erscheint lediglich die Formulierung des Absatz 2 Punkt 2 *“wissenschaftlich und/oder berufspraktisch [...] qualifiziertes Lehrpersonal“*. Die und/oder Verwendung eröffnet die Möglichkeit Lehrgänge anzubieten, welche vollständig ohne wissenschaftlich qualifiziertes Personal angeboten werden. Nachdem nun durch die Gesetzesnovellierung allerdings ein akademischer Grad verliehen wird, scheint diese Vorgehensweise mangelhaft. Die ÖH plädiert für eine Streichung des Wortes *“oder“*.

Weiters weist die ÖH darauf hin, dass auf Grund der verwendeten Formulierung in Absatz 3 Punkt 3 *“und die hochschulweit für Lehrgänge gültigen Qualitätsstandards“* eine implizite Voraussetzung solcher bereits etablierter Standards. Die ÖH äußert Zweifel, ob solche Standards flächendeckend an allen Hochschulen und Universitäten existieren, begrüßt jedoch den expliziten Aufruf ebendiese zu formulieren und hofft auch entsprechende Konsequenzen bei dessen Ausbleiben.

## Conclusio

Das Überprüfungsverfahren nach § 26a ist für die ÖH eine Möglichkeit, Missstände in Weiterbildungsangeboten an allen Hochschulsektoren aufzuzeigen und eine externe Prüfung zu

veranlassen. Die Ausgestaltung im HS-QSG legt aber sehr große Hürden und unklare Kriterien fest, unter denen ein § 26a-Verfahren angestoßen wird. Die vorliegende Verordnung ist unter Berücksichtigung einiger Anmerkungen dennoch im Sinne der ÖH.

Die ÖH bedankt sich nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und kooperiert gern mit der AQ Austria bei der Durchführung künftiger Prüfungsverfahren, z.B. durch die Vermittlung studentischer Gutachter\*innen über den QS-Pool.